

BMEIA - I.A

Völkerrechtsbüro: Abteilungen I.5, I.6 und I.7

Per E-Mail an:

abtla@bmeia.gv.at

Wien, 17. Oktober 2024

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des FATF-Prüfungsanpassungsgesetz 2024  
(GZ: 2024-0.282.381)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des FATF-Prüfungsanpassungsgesetzes Stellung zu nehmen. Wir bedauern jedoch die äußerst kurze Begutachtungsfrist von 5 Werktagen. Wir empfehlen zukünftig die Beachtung einer Frist von zumindest 6 Wochen gemäß den [Standards für Öffentlichkeitsbeteiligung](#).

Als österreichischer Dachverband für internationale Entwicklung und Humanitäre Hilfe vertreten wir die Interessen von 36 Mitgliedsorganisationen, die jährlich über 1.000 Projekte in 120 Ländern umsetzen. Unsere humanitären Mitgliedsorganisationen arbeiten gemäß ihrem Mandat, Leben zu retten und Menschen in Not zu unterstützen. Ihre Arbeit basiert auf dem humanitären Imperativ - dem Recht einer jeden Person, Humanitäre Hilfe zu erhalten oder zu gewähren - und den humanitären Prinzipien: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit.

Im Humanitären Völkerrecht, insbesondere bei bewaffneten Konflikten, ist das Mandat zur Hilfeleistung verankert. Um Zugang zu notleidenden Menschen in Konfliktgebieten zu erhalten, ist es häufig notwendig, im Rahmen der humanitären Diplomatie auch mit Konfliktparteien in Kontakt zu treten. Dies kann zu einem Rechtskonflikt zwischen Humanitärem Völkerrecht und Sanktionsregimen führen. Es ist daher zwingend erforderlich, dass humanitäre Organisationen, die ihrer Verpflichtung nach dem Humanitären Völkerrecht nachkommen, nicht strafrechtlich verfolgt werden. In diesem Zusammenhang hat der UN-Sicherheitsrat am 9. Dezember 2022 die Resolution 2664 verabschiedet, die eine umfassende Ausnahmeregelung für die Leistung Humanitärer Hilfe von Sanktionsregimen festlegt. Diese Regelung gilt ohne vorherige Genehmigung und soll sicherstellen, dass Sanktionen humanitäre Maßnahmen nicht behindern. Die EU hat diese Ausnahmeregelung in mehreren Ratsbeschlüssen in Regelungen der EU überführt.



## **Stellungnahme zum FATF-Prüfungsanpassungsgesetz 2024**

Im Entwurf des FATF-Prüfungsanpassungsgesetzes 2024 und insbesondere der darin vorgesehenen **Einzelfallgenehmigung nach § 5 Sanktionsgesetz 2024 (SanktG 2024)**, möchten wir folgende Punkte hervorheben:

Das SanktG 2024 regelt die Durchführung völkerrechtlich verpflichtender Sanktionsmaßnahmen. Zu diesem Zweck können mit Verordnung oder Bescheid die in § 2 aufgezählten Maßnahmen (z.B. Einfrieren von Vermögenswerten, Untersagung der Bereitstellung von Vermögenswerten oder Verbot der Erbringung von Dienstleistungen) angeordnet werden.

Gemäß § 5 des Entwurfs kann die Freigabe oder Bereitstellung von Vermögenswerten oder Dienstleistungen, die unter §§ 2 und § 4 fallen, im Einzelfall auf Antrag genehmigt werden, wenn einer der abschließend aufgezählten Gründe vorliegt. Einer dieser Gründe ist die Notwendigkeit dieser Vermögenswerte oder Dienstleistungen zur Bereitstellung von humanitärer Hilfe. In § 6 wird die Zuständigkeit zur Erteilung dieser Genehmigung geregelt.

Im Gegensatz dazu sieht die Resolution 2664 (2022) des UN-Sicherheitsrats vor, dass Gelder, finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen sowie Waren und Dienstleistungen, die zur Bereitstellung humanitärer Hilfe erforderlich sind, von allen Sanktionsregimen ausgenommen sind. Diese Ausnahme gilt generell und verlangt keine behördliche Genehmigung.

Der Entwurf des SanktG 2024 sieht nur die Möglichkeit von Einzelfallgenehmigungen vor. Zur Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs im Einklang mit der Ausnahmeregelung des UN-Sicherheitsrats ist jedoch eine ex lege geltende Ausnahme für Humanitäre Hilfe geboten. Daher fordern wir, dass bereits in § 2 des SanktG 2024 festgehalten wird, dass die auf Basis dieses Gesetzes erlassenen Sanktionen Humanitäre Hilfe nicht beeinträchtigen dürfen. Die in Verordnungen und Bescheiden festgehaltenen Sanktionsmaßnahmen und Verbote dürfen im Zusammenhang mit Humanitärer Hilfe keine Geltung haben.

### **Praktische Auswirkungen der Einzelfallregelung**

Wird hingegen, wie vom gegenständlichen Entwurf vorgesehen, keine Ausnahme für Humanitäre Hilfe bereits im Geltungsbereich des SanktG 2024 berücksichtigt, sondern auf eine nachträgliche Ausnahmegenehmigung zu erlassenen Maßnahmen verwiesen, so kann dies in der Praxis erhebliche negative Auswirkungen haben.

Einzelfallprüfungen und -genehmigungen der Bereitstellung von Vermögenswerten und der Erbringung von Dienstleistungen zur Leistung von Humanitärer Hilfe sind im volatilen und zeitkritischen Kontext



solcher Einsätze nicht praktikabel. Humanitäre Hilfe erfordert schnelles und unbürokratisches Handeln, um Leben zu retten und Leid zu lindern.

Laut § 6 des SanktG 2024 entscheidet die zuständige Behörde mit Bescheid. Da das SanktG 2024 keine Entscheidungsfrist regelt, käme hier die Entscheidungsfrist nach § 73 AVG zur Anwendung und es wären bis zu sechs Monate Zeit zur Erlassung eines Bescheides. Ein solches Genehmigungsverfahren, das sich über Wochen oder Monate hinziehen könnte, ist in akuten Krisensituationen, wie etwa nach Naturkatastrophen, unzumutbar. Im Fall von Erdbeben oder Überflutungen beispielsweise sind die ersten Stunden und Tage wesentlich, um Leben zu retten.

Darüber hinaus ist es im Sinne der Unparteilichkeit Humanitärer Hilfe unerlässlich, dass diese nicht nur in akuten, sondern auch in langfristigen Notlagen unabhängig davon erbracht werden kann, ob die notleidenden Menschen von Sanktionen betroffen sind oder nicht.

### **Schlussfolgerung**

Wir empfehlen daher dringend, im SanktG 2024 eine generelle, nicht von Einzelfallgenehmigungen abhängige Ausnahme für die Erbringung Humanitärer Hilfe festzulegen und ersuchen um entsprechende Anpassung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes. Nur so kann sichergestellt werden, dass humanitäre Maßnahmen ohne Verzögerungen und rechtliche Unsicherheiten durchgeführt werden können.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Lukas Wank, MSc  
Geschäftsführung AG Globale Verantwortung